

# **Gebührensatzung für den Friedhof Gülzow der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gülzow**

Nach Artikel 15 Abs.1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche in Verbindung mit § 37 der Friedhofssatzung vom 05.04.2001 hat der Kirchenvorstand der Ev. Luth. Kirchengemeinde Gülzow in der Sitzung am 17.11.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 -232 der Abgabenordnung entsprechen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1. Wahlgrabstätte für 30 Jahre - je belegter Grabbreite (pro Jahr und belegter Grabbreite: 40,00 €) Eingeschränktes Nutzungsrecht für nicht belegte Gräber (pro Jahr und nichtbelegter Grabbreite: 20,00 €)	1200,00 €
2. Kindergrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	537,00 €
3. Reihengrabstätte Für 30 Jahre – belegter Grabbreite incl. Unterhalt (pro Jahr und Grabbreite: 70.00 €)	2100,00 €
4. Urnengrabstätte für 20 Jahre (pro Jahr und Grabbreite: 25,75 €)	515,00 €
Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne	515,00 €
5. a) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite	1120,00 €
b) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre mit Namensschild – je Grabbreite	1320,00 €
7. Überlassung von Nebenland für die Dauer Der Nutzungszeit je qm und Jahr	40,00 €
8.. Rasenpflege je Grabbreite	15,00 €
9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der jeweils geltenden Gebühren unter Nr. 2 bis 5 und 7 bis 8 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahren von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	20,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	20,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und einer Grabeinfassung	105,00 €
b) eines liegenden Grabmals	25,00 €
c) eines stehenden Grabmals	46,00 €
d) einer Nachschrift	25,00 €
e) einer Grabeinfassung	59,00 €
4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	32,00 €

5. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen	
je angefangener halber Kubikmeter Material	1,00 €
je Arbeitszeit/Std.	45,00 €
Steinentsorgung	45,00 €
Mutterboden je angefangener Kubikmeter	15,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie das Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	282,00 €
Särge über 1,20 m	470,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung	120,00 €

### IV. Sonstige Gebühren

Grabdekoration / Gruftschmuck	52,60 €
-------------------------------	---------

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche (5-fache Gebühr zu Ziffer III Nr. 1 „über 1,20 m“)	2.350,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne (5-fache Gebühr zu Ziffer III Nr. 2)	600,00 €

### VI. Friedhofunterhaltungsgebühren

für belegte Erbgräber pro Grabbreite	36,00 €
eingeschränktes Nutzungsrecht für nichtbelegte Gräber pro Grabbreite	18,00 €

Die Gebühr wird für alle Breiten und im Voraus für 3 Jahre erhoben.

## § 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlußbestimmungen

Die Gebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Gülzow unter: [www.kirche-guelzow.de](http://www.kirche-guelzow.de) und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Schwarzenbeker Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 17.03.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom ....., Az.: .....kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand der  
Ev. – Luth. St. Petri-Kirchengemeinde Gülzow

Gülzow, \_\_\_\_\_

(L.S.)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Kirchenvorstandes)

**Hinweis:**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 17.11.2011 ,
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am \_\_\_\_\_,
3. mit Hinweis auf die Internetseite veröffentlicht im  
„Schwarzenbeker Anzeiger.“ am 06.12.2011 .  
(Veröffentlichungsorgan)

**Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 06.12.2011.**

Der Kirchenvorstand der  
Ev. – Luth. St. Petri-Kirchengemeinde Gülzow

Gülzow, \_\_\_\_\_

(L.S.)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Kirchenvorstandes)

## Gebühren für die Grabpflege

### I. Grabpflege und Erdarbeiten

Grabpflege jährlich – Einzelgrab	€ 127,70
Grabpflege jährlich – Doppelgrab	€ 165,80
Grabpflege jährlich – Urnengrab	€ 63,50
Frühjahrs- und Sommerbepflanzung nach Tagespreisen	
Wintereindeckung	€ 5,50
Erdarbeiten – je Arbeitszeit Std.	€ 45,00

### II. Dauergrabpflege – Grablegat

Einzelgrab	30 Jahre Nutzungsdauer, je Jahr € 132,70	€ 3981,00
Doppelgrab	30 Jahre Nutzungsdauer, je Jahr € 170,80	€ 5124,00
Urnengrab	20 Jahre Nutzungsdauer, je Jahr € 68,50	€ 1370,00

### **Wenn das Geld nach 25 Jahren aufgebraucht ist, darf die Kirchengemeinde die Grabstätte auflösen.**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebühren nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

1. Vom Kirchenvorstand beschlossen am: 17.11.2011
  2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am:
  3. Mit Hinweis auf die Internetseite veröffentlicht im  
„Schwarzenbeker Anzeiger am 06.12.2011
- Die Gebührensatzung tritt in Kraft am: 06.12.2011

**Der Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. St. Petri-Kirchengemeinde Gülzow**

**Gülzow, den**

(L.S.)

-----  
**Vorsitzender des Kirchenvorstandes**

-----  
**Mitglied des Kirchenvorstandes**